

Verein Wyborada mit Sitz in St.Gallen

## *NAME*

---

### **Artikel 1**

Unter dem Namen «Verein Wyborada» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

## *SITZ*

---

### **Artikel 2**

Der Sitz des Vereins ist St.Gallen.

## *ZWECK*

---

### **Artikel 3**

Der Verein fördert und vermittelt literarisches Schaffen. Um dies zu gewährleisten, kann er unter anderem ein Literaturhaus und eine genderspezifische Bibliothek führen.

## *MITGLIEDSCHAFT*

---

### **Artikel 4**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen bei Tod, bei juristischen bei Auflösung.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

## *ORGANE*

---

### **Artikel 5**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisorinnen und Revisoren

Vorstand und Revisorinnen und Revisoren werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

## *MITGLIEDERVERSAMMLUNG*

---

### **Artikel 6**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf des Vorstands einberufen oder gemäss ZBG Artikel 64 auf Verlangen mit schriftlicher Begründung von einem Fünftel der Mitglieder beantragt. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden.

### **Artikel 7**

Die Mitgliederversammlung wird durch eine Tagesvorsitzende oder einen Tagesvorsitzenden geleitet. Es wird ein Protokoll geführt.

### **Artikel 8**

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Angelegenheiten: 1. Wahl des Vorstandes und der Revisorinnen und/oder Revisoren  
2. Genehmigung des Protokolls  
3. Kenntnisnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung  
4. Genehmigung der Anträge des Revisionsberichts:  
Abnahme der Jahresrechnung, Decharge-Erteilung an den Vorstand  
5. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

### **Artikel 9**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Tagesvorsitzende.

## *VORSTAND*

---

### **Artikel 10**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Vereinsgeschäfte, die durch die vorliegenden Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

### **Artikel 11**

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn die Mehrheit des Vorstands zustimmt. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

## *REVISION*

---

### **Artikel 12**

Die Revisorinnen und Revisoren haben zuhanden der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen für: Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung.

## *FINANZEN*

---

### **Artikel 13**

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### **Artikel 14**

Das Vereinsvermögen wird finanziert aus:

- Mitgliedschaften
- Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen
- öffentlichen Subventionen
- Einnahmen aus anderen Dienstleistungen
- Spenden, Schenkungen, Legaten, Sponsoring
- Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern
- Erträgen des Vereinsvermögens

### **Artikel 15**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## *STATUTENREVISION*

---

### **Artikel 16**

Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## *AUFLÖSUNG*

---

### **Artikel 17**

Nach Auflösung des Vereins dient das Kapital nach der Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten einer von der Mitgliederversammlung bestimmten steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zielsetzung.

## *INKRAFTSETZUNG*

---

### **Artikel 18**

Diese Statuten ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung des Vereins Wyborada in St.Gallen vom 28. Mai 1986 und deren Änderungen vom 13. Februar 2006 und 17. Februar 2016. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom ... .. 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

St.Gallen, den 29. März 2023

Für den Vorstand:



---

